



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Freie Berufe in der Wirtschaft

§ 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

§ 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung

§ 5 Fördergrundsätze

§ 6 Finanzierung der Förderung

Abschnitt II

Fördermaßnahmen

Titel 1

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit

§ 7 Berufliche Ausbildung und Fortbildung

§ 8 Existenzgründung und Betriebsübernahme

Titel 2

Betriebliche Förderung

§ 9 Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

§ 10 Bürgschaften, Rückbürgschaften

Titel 3

Andere Förderungsmaßnahmen

§ 11 Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

§ 12 Mittelstandsuntersuchung

§ 13 Kooperation

§ 14 Beteiligung an Messen und Ausstellungen

§ 15 Erschließung ausländischer Märkte

§ 16 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abschnitt III

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Verordnungsermächtigung

§ 18 Richtlinien und Berichterstattung

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1

Zielsetzung

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer modernen Volkswirtschaft hängt wesentlich davon ab, dass eine branchenmäßig weit gefächerte und wirtschaftlich gesunde Mittelschicht selbständiger Unternehmer vorhanden ist. Zu diesem Zweck sollen vorrangig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden. Hierzu zählen als ständige Aufgaben insbesondere auch die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, sowie die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen. Es ist Aufgabe der Mittelstandsförderung des Landes Schleswig-Holstein, als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik diesem Ziel zu dienen. Sie soll

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen in Handel, Handwerk und Industrie sowie im Dienstleistungsbereich und in der Tourismuswirtschaft erhalten und steigern,
- Arbeits- und Ausbildungsplätze in gewerblichen mittelständischen Unternehmen sichern und neu schaffen,
- die Gründung und die Entfaltung von selbständigen Existenzen sowie die Fortführung und Erweiterung gewerblicher mittelständischer Unternehmen erleichtern,
- die rechtzeitige Anpassung gewerblicher mittelständischer Unternehmen an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel unterstützen und erleichtern,
- die Voraussetzungen zur Eigenkapitalbildung verbessern und
- die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen erweitern.

§ 2

Freie Berufe

Auf die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Kreise, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Programmen, Planungen, insbesondere auch bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen ausschließlich dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

§ 5 Fördergrundsätze

(1) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit der Entscheidung oder Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt voraus, dass in der Regel eine Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige öffentliche Fördermaßnahmen sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

(3) Die Fördermaßnahmen dieses Gesetzes richten sich vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten. Die Zahl der Lehrlinge ist dabei nicht zu berücksichtigen. Der Jahresumsatz förderungswürdiger Unternehmen darf höchstens 40 Millionen Euro und die Jahresbilanzsumme höchstens 27 Millionen Euro betragen. 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile dürfen sich nicht im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

(4) Kernbereiche der Mittelstandsförderung sind die in den §§ 7 bis 16 genannten Maßnahmen.

(5) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union und regionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.

(6) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die berührten Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 6 Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes gerecht wird. Die finanziellen Leistungen des Landes bestimmen sich nach dem jeweiligen Haushaltsgesetz.

(2) Die staatlichen Fördermittel werden in einer Anlage zum Landeshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet.

Abschnitt II Fördermaßnahmen

Titel 1
Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der
Leistungsfähigkeit

§ 7
Berufliche Ausbildung und Fortbildung

Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmern, Mitarbeitern und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft

- die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Bildung oder Fortbildung dienen,
- die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten.

§ 8
Existenzgründung und Betriebsübernahme

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Beratung, Qualifizierung und Betreuung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen.

Titel 2
Betriebliche Förderung

§ 9
Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Zur Erreichung der in § 1 genannten Zielsetzung, insbesondere um die Möglichkeiten der Kreditfinanzierung von gewerblichen mittelständischen Unternehmen und der freien Berufe zu erleichtern, gewährt das Land Finanzierungshilfen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Außerdem können Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

§ 10
Bürgschaften, Rückbürgschaften

(1) Für Bürgschaften, die gewerblichen mittelständischen Unternehmen zu Lasten von Bürgschaftssicherungsfonds gewährt werden, kann das Land Rückbürgschaften übernehmen.

(2) Zur Dotierung der Bürgschaftssicherungsfonds können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

(3) Das Land kann insbesondere zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in gewerblichen mittelständischen Unternehmen Bürgschaften, Rückbürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Finanzierung des Exports von Lieferungen und Leistungen übernehmen.

Titel 3

Andere Fördermaßnahmen

§ 11

Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

(1) Das Land kann Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsforschung gewerblicher mittelständischer Unternehmen fördern.

(2) Ferner kann das Land Maßnahmen zur technischen Entwicklung, Vermittlung und Auswertung von Innovationen fördern. Dies kann auch im Rahmen einer ständigen Einrichtung für Innovationshilfe geschehen.

(3) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

(4) Das Land kann die Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 und 3 an die Bedingung knüpfen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 12

Mittelstandsanalyse

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 13

Kooperation

Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, kann das Land die Zusammenarbeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen fördern, insbesondere

- die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten und die Erarbeitung von Kooperationsmodellen,
- die Tätigkeit von Arbeitskreisen der Organisationen und von Selbsthilfeeinrichtungen zur Auswertung fachlicher Erfahrungen.

Die Förderung schließt grenzüberschreitende Kooperationen und Netzwerke ein.

§ 14

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Für die gemeinschaftliche Beteiligung gewerblicher mittelständischer Unternehmen an Messen und Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung können Zuschüsse gewährt werden.

§ 15

Erschließung ausländischer Märkte

(1) Um gewerblichen mittelständischen Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert das Land insbesondere

- die Errichtung und Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen im Ausland durch inländische Unternehmensgruppen,
- sonstige Maßnahmen der Markterkundung und Markterschließung,
- die Gruppenbeteiligung auf internationalen Fachmessen.

(2) Die Förderung kann auch gegenüber Arbeitsgemeinschaften erfolgen, die rechtlich nicht selbstständig sind, wenn mindestens einer der Beteiligten die im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen erforderlichen Verpflichtungen übernimmt.

§ 16

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltliche schriftliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die vom Land, Kreise, Ämtern und Gemeinden sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (öffentlichen Auftraggebern) mit Auftragnehmern des privaten Rechts geschlossen werden, soweit dies nicht im Bundesauftrag geschieht.

(2) Bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge ist neben

- der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A und B,
- der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – Teile A und B sowie
- der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

der Zweck dieses Gesetzes zu beachten. Durch die Streuung von Aufträgen sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften vorrangig zu berücksichtigen. Insbesondere sind Leistungen so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen und auszuschreiben, dass sich Unter-

nehmen der mittelständischen Wirtschaft bei öffentlichen Ausschreibungen bewerben können.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten:

1. Bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. Bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,

4. Den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(5) Der öffentliche Auftraggeber hat auch unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung, jedoch nicht unterhalb eines Gesamtauftragswertes von 25.000,00 Euro, die Informationspflicht nach § 13 VgV zu wahren. Der Auftraggeber informiert demnach die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Informationen schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne, dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

(6) Für privatfinanzierte öffentliche Bauvorhaben (z.B. Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Ferner ist zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhängen, die Absätze 4, 5 und 6 anwenden.

(7) Juristische Personen des öff. Rechts nach § 3 Absatz 1 sind, soweit nicht anders bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass

- diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Absätze 2 bis 6 anwenden und

- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewandt wird,
wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

Abschnitt III Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§17 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 16 Mittelstandsförderungsgesetz, zur Prüfung und Wertung von Angeboten, zur Prüfung der Bonität und zu Sicherheitsleistungen des Auftragnehmers, zur Qualifizierung der Vergabeverantwortlichen sowie zu weiteren auftragsbezogenen Kriterien zu treffen.

§ 18 Richtlinien und Berichterstattung

(1) Art und Umfang der Förderung sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von Finanzierungshilfen regelt das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr durch Richtlinien. § 5 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

(2) Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese evaluiert.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und des Vergabewesens. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 652) außer Kraft.

Martin Kayenburg

Uwe Eichelberg

und Fraktion